



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Jan Schiffers, Markus Bayerbach, Christian Kligen** AfD
vom 05.01.2022

Ziviler Ungehorsam in Bayern: Spontankundgebung in München am 29.12.2021

Für Südafrika kann in Echtzeit die Zahl der Patienten in den Hospitälern nachverfolgt werden, die auch einen positiven PCR-Test erhalten haben. Daher wissen informierte Bürger, dass die „Omikron-Variante“ des COVID-19-Virus glücklicherweise bisher nie in der Lage war, unter den 60 Mio. Einwohnern Südafrikas mehr als 300 Patienten mit positivem PCR-Test landesweit gleichzeitig an ein Beatmungsgerät zu zwingen. <https://covid-19dashboard.news24.com/> auch https://www.nicd.ac.za/diseases-a-z-index/disease-index-covid-19/surveillance-reports/daily-hospital-surveillance-datcov-report/?fbclid=IwAR3VbGm1dxe_CpWvn3hzvgWbR6OITWT1ExoalBbCOJTNvhU4ZB6b-hOB0Ks

Qualitativ identische Daten erhält der informierte Bürger auch aus Großbritannien, wo die Inzidenz am 29.12.2021 bei 1917 lag. Zeitgleich in Großbritannien sinkt die Zahl der „Covid-Toten“ von 191 am 28.10.2021 auf nun 104 um fast 50 Prozent innerhalb von drei Monaten und verzeichnet seither täglich neue Tiefststände trotz dieser explodierenden Inzidenz: <https://coronavirus.data.gov.uk/details/deaths> Im diametralen Gegensatz zu diesen Tatsachen verkündeten am 29.12.2021 Lautsprecherwagen der Polizei in München, dass einer der Gründe für ein Verbot von Kundgebungen am 29.12.2021 in München der Gesundheitsschutz sei. Diese Diskrepanz zwischen der Realität der zu diesem Zeitpunkt auch in Bayern bereits dominanten Omikron-Variante des COVID-19-Virus und den Maßnahmen der Verantwortungsträger ist wohl ein zentraler Treiber, dass in allen Teilen Bayerns immer mehr Bürger bereit sind, ihren Unmut auch durch zivilen Ungehorsam zum Ausdruck zu bringen und hierzu z. B. das im Art. 13 Bayerisches Versammlungsgesetz erwähnte Instrument der Spontankundgebung nutzen. Die letzte, unionsgeführte, Bundesregierung zeigte für diese Formen des zivilen Ungehorsams großes Verständnis und ordnete sie grundsätzlich unter Art. 8 Grundgesetz (GG) ein, wie aus Frage 6 einer Schriftlichen Anfrage entnommen werden kann: „Beim strafrechtlichen Vorgehen aufgrund von Blockaden öffentlicher Straßen sind die Maßgaben der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG zu beachten, wie sie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes konkretisiert wurden (vgl. BVerfGE 73, 206 ff.; BVerfGE 104, 92 ff.). Demnach kann im Ergebnis auch eine temporäre Blockade von Straßen zur Kommunikation des Anliegens einer Versammlung zulässig sein, ohne dass dieses Anliegen strafrechtlich als nützlich oder wertvoll bewertet werden muss. Im Zusammenhang mit Klimaprotesten besteht ein Sachbezug zum Autoverkehr. Wird darüber hinaus wie im vorliegenden Fall die Blockade von Straßen im Vorfeld bekanntgegeben und bestehen Ausweichmöglichkeiten, sind Beeinträchtigungen in größerem Maße wegen des hohen Stellenwertes der Versammlungsfreiheit hinzunehmen.“ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/153/1915300.pdf> Die „Süddeutsche Zeitung“ jubelt „Ziviler Ungehorsam gegen Regierungen, die weiterhin auf Ignoranz setzen, gehört zur Popkultur der Gegenwart. Das ist die Strahlkraft des Westens... Nächste Woche wird die ungehorsame Bewegung „Extinction Rebellion“ weltweit Städte lahmlegen. Schon wird behauptet, das Lahmlegen von Städten sei ein Gewaltakt, der mit Demokratie nicht vereinbar sei. Was für ein Missverständnis.“ <https://www.sueddeutsche.de/politik/fridays-for-future-jugendbewegung-meinung-1.4625395> Die noch weiter links zu verortende taz

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

lieferte 2018 sogar eine „Anleitung zum Ungehorsam“ gegen Abschiebungen <https://taz.de/Abschiebungen-verhindern/!5519822/> Seit sich jedoch Gegner der staatlichen Maßnahmen zur Zurückdrängung des COVID-19-Virus und Gegner eines staatlich verordneten Impfwangs des zivilen Ungehorsams bedienen, ist bei den Regierungen in Bund und Ländern eine deutliche Ungleichbehandlung im Umgang mit dieser Protestform erkennbar. So wurden – Zeugen zufolge – willkürlich wirkend Bürger in München durch die Polizei einfach eingekesselt und ihnen damit die Freiheit über Stunden entzogen, obwohl man lediglich deren personenbezogene Daten aufnehmen wollte, um ihnen ein Ordnungsverfahren zur Teilnahme an einer nicht genehmigten Kundgebung zustellen zu können. Es liegen Berichte vor, denen zufolge Personen, die aus welchen Gründen auch immer als „Anführer“ angesehen wurden, auf subtile Weise misshandelt <https://www.youtube.com/watch?v=-2uYYTS5RoU> (Min. 2:40) wurden. Einer anderen Person wurde wohl der Kopf auf eine Holzwand geschlagen. Eine Frau wurde nach ihrer Mitnahme am Karlsplatz durch den Zugführer mit der Rückennummer BY-M.7110 <https://www.youtube.com/watch?v=JdV6B19uyuQ> über eine so lange Zeit im kalten Regen stehen gelassen und ihr wurde verwehrt, sich unterzustellen, dass sie eine Unterkühlung erlitt.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Kundgebungen in München am 29.12.2021 6
 - 1.1 Von welchen Kundgebungen für den 29.12.2021 hat die Staatsregierung bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage Kenntnis erhalten (bitte chronologisch nach dem Datum des Eingangs bei einer der Behörden bzw. der Stadt München und unter Angabe des Orts und der Anzahl der Teilnehmer offenlegen)? 6
 - 1.2 Welche Auflagen wurden jedem der Leiter der Kundgebungen auferlegt? 6
 - 1.3 Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung bzw. die Stadt München – nach Kenntnis der Staatsregierung – das Protestgeschehen vom 29.12.2021 in München nicht unter die Vorschriften einer „Spontanversammlung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 4. oder einer „Eilversammlung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 3., sondern offenkundig nur als Versammlung unter Art. 13 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) subsumiert (bitte die für diese Abgrenzung am 29.12.2021 ausschlaggebenden Argumente offenlegen)? 6
2. Gefahrenprognosen für den 29.12.2021 6
 - 2.1 Welche Gefahrenprognosen sind der Staatsregierung für eine mögliche Kundgebung in München am 29.12.2021 bekannt gegeben und dem Einsatz der Polizei zugrunde gelegt worden (bitte voll umfänglich chronologisch aufschlüsseln und für jede der Gefahrenprognosen die Quelle offenlegen und hierbei in jedem Fall darauf eingehen, dass für den informierten Bürger offenkundig ist, dass die „Omikron-Variante“ weder geeignet ist, bei einem normal gesunden Menschen Lebensgefahr hervorzurufen, noch geeignet ist, in massenhaftem Auftreten das Gesundheitssystem zu destabilisieren)? 6
 - 2.2 Von welchen Gefahrenprognosen hat die Staatsregierung Kenntnis erhalten, die für die Versammlung vom 29.11.2021 die vom Bundesverfassungsgericht in BVerfG NVwZ 2008, 671, 672 definierte untere Schwelle „Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen [...]“ überschritten haben (bitte für jede der maßgeblichen Gefahrenprognosen einzeln begründen)? 6
 - 2.3 Wie hat die Staatsregierung sichergestellt, dass kein einziger der „gewaltbereiten Teilnehmenden“, auf die sich die Stadt München in ihrer Allgemeinverfügung vom 29.12.2021 bezieht, in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Behörde der Staatsregierung und/oder zur Stadt München steht (bitte jeden der bisher auf einem „Spaziergang“ in München in Erscheinung getretenen „gewaltbereiten Teilnehmenden“, auf den sich die Staatsregierung bzw. – nach Kenntnis der Staatsregierung – die Stadt München bezieht und unter Einbeziehung des im Vorpruch erwähnten „Polizistenschubbers“ in roter Jacke lückenlos und vollständig offenlegen und in allen Fällen den Tatvorwurf unter Angabe der angeblich verletzten Vorschrift und dem Verfahrensstand zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage offenlegen)? 7
3. Allgemeinverfügung der Stadt München 7
 - 3.1 Auf welcher Rechtsgrundlage hat die Stadt München in Bezug auf den vor-konstitutionellen Verfassungsgrundsatz auf Versammlungsfreiheit mit einer Allgemeinverfügung im „gesamten Stadtgebiet alle stationären oder sich fortbewegenden Demos im Zusammenhang mit sogenannten „Coronaspaziergängen“, wenn die Anzeige- und Mitteilungspflicht gemäß Bayerischem Versammlungsgesetz nicht eingehalten ist“ verboten (bitte für jeden der in 1.3 abgefragten Tatbestände einzeln offenlegen)? 7
 - 3.2 Welche Rechtsprechung, Rechtsmeinungen etc. sind der Staatsregierung bekannt, nach denen es möglich sein soll, von der Rechtsauffassung der Wissenschaftlichen Dienste der Bundesregierung Az. WD 3 – 3000 – 184/15 zu „Mahnwachen“ abzuweichen und die ganze Stadt München undifferenziert und pauschal am 29.12.2021 zur Bannmeile zu erklären und Versammlungen/ Kundgebungen im gesamten Stadtgebiet per Allgemeinverfügung zu untersagen? 7

3.3	Aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist die Staatsregierung der Auffassung, dass jedes der folgenden Argumente der Allgemeinverfügung der Stadt München „... Wildwuchs an in keiner Weise vertretbaren Demos mit zum Teil gewaltbereiten Teilnehmenden vorzubeugen, bei denen weder Mindestabstände eingehalten noch Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden...“ die in 3.2 zitierte und in 2.2 abgefragte, vom BVerfG definierte Schwelle der Verhältnismäßigkeit überschreitet (bitte für jeden der von der Stadt München angegebenen Gründe einzeln darlegen)?	8
4.	Lageeinschätzungen der Polizei bis 18.00 Uhr am 29.12.2021 in München	8
4.1	Welche Polizeikräfte standen der Polizeiführung am 29.12.2021 zur Verfügung, um mit den erwartbaren Kundgebungen umzugehen (bitte alle Einheiten, deren theoretische Soll-Stärke, deren Einsatz-Ist-Stärke offenlegen und hierbei auch die Anzahl der zivil eingesetzten Kräfte von Polizei und Verfassungsschutz, Flugstaffeln etc. offenlegen)?	8
4.2	Wie setzt sich die Differenz aus der „Soll-Stärke“ und der „Ist-Stärke“ zusammen (bitte hierzu die Zahl derer aufschlüsseln, die entschuldigt oder wegen z. B. Urlaubs vom Dienst abwesend oder die krankgeschrieben waren und zu diesem Zweck bitte auch für jede der in 4.1 abgefragten Einheiten die Anzahl der „geimpften“ Beamten offenlegen)?	8
4.3	Anhand welcher Kriterien unterschied die Staatsregierung am 29.12.2021 in München zwischen Personen, die womöglich eine Kundgebung nach Art. 8 GG in Gestalt eines „Spaziergangs“ durchführen wollten und „echten“ Spaziergängern, die tatsächlich gerade auf dem Weg in eine Kneipe, zu Bekannten o. ä. waren oder auch nur einen Schaufensterbummel gemacht haben (bitte hierbei offenlegen, nach welchen Kriterien die Staatsregierung vermeidet, „echten“ Spaziergängern die Bewegungsfreiheit einzuschränken)?	8
5.	Einsatztaktik	8
5.1	Welche Lageeinschätzungen und Eingriffsschwellen hatte die Polizei vor dem 29.12.2021 18.00 Uhr von der Stadt München und/oder dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) als Vorgabe erhalten oder nahegelegt bekommen (bitte für „echte“ Spaziergänger, vermutete Personen, die zivilen Ungehorsam begehen, vermuteten Personen, die zur Durchführung einer „verbotenen Kundgebung“ aufrufen, offenlegen)?	8
5.2	Wie viele Beamte waren am 29.12.2021 im Stadtgebiet stationiert gewesen und wie viele waren in Reserve gehalten worden?	9
5.3	Wie viele Super-Recognizer bzw. Vorrichtungen zur automatisierten Gesichtserkennung hatte die Staatsregierung am 29.12.2021 in München für diese Kundgebung vorgehalten und/oder eingesetzt?	9
6.	Ziviler Ungehorsam am 29.12.2021 in München	9
6.1	Aus welchen Gründen vertritt die Staatsregierung die Auffassung, dass die bisherigen Verlegungen von Versammlungsorten von nach dem bayerischen Versammlungsgesetz für Mittwoch in München bekannt gegebenen Versammlungen gegen die Coronamaßnahmen der Staatsregierung der gemäß z. B. Dürig-Friedl/Enders (Hrsg.), Versammlungsrecht, § 15 Rn. 100 geforderten „strikten Wahrung der Verhältnismäßigkeit“ genügen, die offenkundig auch für eine Auflage gelten, mit der der vom Veranstalter an den Mittwochen gewählte Versammlungsort verlegt wird, so z. B. von der frequentierten Ludwigstraße, dem frequentierten Marienplatz oder dem symbolträchtigen Königsplatz etc. auf die menschenleere Theresienwiese?	9
6.2	Aus welchen Gründen vertritt die Staatsregierung die Auffassung, dass die evident demütigende Auflage, bei einer Kundgebung gegen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes einen Mund-Nasen-Schutz anzulegen und damit die Kundgebungsteilnehmer per Auflage dazu zu zwingen, sich im diametralen Gegensatz zum Kundgebungsinhalt verhalten zu müssen und damit durch die Auflagenbehörde auch gezwungen werden, den eigenen Kundgebungsinhalt abzuschwächen und darüber hinaus auch noch ge-	

	zwungen werden, sich durch widersprüchliches Verhalten öffentlich lächerlich zu machen, der gemäß z. B. Dürig-Friedl/Enders (Hrsg.), Versammlungsrecht, § 15 Rn. 100 geforderten „strikten Wahrung der Verhältnismäßigkeit“ genügt (bitte hierbei die Rechtsgrundlage offenlegen, aus der heraus sich die Staatsregierung berechtigt glaubt, staatlicherseits in den Kundgebungsinhalt einzugreifen und diesen mitzudefinieren)?	9
6.3	Aus welchen Gründen vertritt die Staatsregierung die Auffassung, dass die Stadt München durch die in 6.1 und/oder 6.2 abgefragten Auflagen einen zivilen Ungehorsam nicht geradezu provoziert?	9
7.	Einsatz vom 29.12.2021	9
7.1	Bei wie vielen Personen wurde am 29.12.2021 im Zusammenhang mit den in 1 bis 6.3 abgefragten Ereignissen die Identität festgestellt und/oder wie viele Personen wurden in Gewahrsam genommen?	9
7.2	Wie viele Personen wurden am 29.12.2021 bei den Polizeieinsätzen und in deren Umfeld verletzt (bitte für Kundgebungsteilnehmer und Polizeikräfte getrennt aufschlüsseln und in beiden Fällen Ort und Zeitpunkt der Verletzung angeben und bei den Polizeikräften zusätzlich noch offenlegen, ob diese durch unmittelbare Fremdeinwirkung verletzt wurden oder nicht, z. B. gestolpert sind o. ä.)?	10
7.3	Wie viele Anzeigen gegen Teilnehmer oder Beamte oder Disziplinarverfahren gegen Beamte hat die Staatsregierung oder eine der ihr unterstellten Behörden bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Zusammenhang mit dieser Kundgebung selbst eingeleitet oder festgestellt (bitte hierfür in jedem Fall alle einschlägigen Strafrechtsnormen, den Zeitpunkt und genauen Ort der vorgeworfenen Tat mindestens in Zahlen und Stichworten vollständig aufschlüsseln und im Falle eines Vorwurfs nach § 86a Strafgesetzbuch – StGB den Tatvorwurf und den Ablauf des Verfahrens bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage detailliert offenlegen)?	10
8.	Einkesselungen am 29.12.2021 wegen Verdachts auf eine Ordnungsgwidrigkeit	10
8.1	Welche Untersuchungen gegen am 29.12.2021 in München eingesetzte Beamte hat die Staatsregierung bereits eingeleitet oder plant sie nach dem Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage einzuleiten, die die Vorwürfe gegen Beamte klären helfen, sie hätten in Gewahrsam Genommene über so lange Zeit unnötig und gewollt im kalten Regen stehen lassen, bis diese eine Unterkühlung erlitten und/oder hätten Hilfsbedürftigen die Fürsorge verweigert und/oder neben leeren Polizeifahrzeugen Festgehaltene – offenkundig absichtlich – nahe dem Gefrierpunkt im Dauerregen stehen lassen und/oder hätten es Festgehaltenen verwehrt, sich durch Unterstellen etc. gegen den Regen zu schützen (bitte beispielhaft anhand der Vorkommnisse einer „[REDACTED]“ schildern, die am 29.12.2021 am Karlsplatz durch dort eingesetzte Beamte mit der Rückennummer BY-M-7110, abgeschirmt durch Beamte mit der Rückennummer BY-M-7121 und BY-M-7136, in Gewahrsam genommen wurde)?	10
8.2	Wann begann und wann endete jeder der am 29.12.2021 durch Polizeikräfte in München angeordneten und durchgeführten Kessel (bitte hierbei auch den Ort des Kessels angeben und die Funktion und Dienstgrad des anordnenden Beamten offenlegen und offenlegen, ob diese Einkesselungen am 29.12.2021 aus dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration heraus angeordnet, ermöglicht, gefördert o. ä. wurden)?	11
8.3	Welche Rechtsgüter, die der grundgesetzlich geschützten Versammlungsfreiheit als gleichwertig anzusehen sind, sah die Staatsregierung bei jedem der in 8.2 abgefragten Kessel am 29.12.2021 als gefährdet an, sodass hierdurch dem Maßstab aus BVerfGE 69, 315 <349> Genüge getan wurde? Der hier in Bezug genommene „Brokdorf-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts legt unter anderem fest, dass „Auflösung und Verbot [einer Versammlung] nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen dürfen“ (BVerfGE 69, 315 [315] = NJ 1985, 2395 Leitsatz 2 Buchst. b).	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 15.01.2022

1. Kundgebungen in München am 29.12.2021

- 1.1 Von welchen Kundgebungen für den 29.12.2021 hat die Staatsregierung bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage Kenntnis erhalten (bitte chronologisch nach dem Datum des Eingangs bei einer der Behörden bzw. der Stadt München und unter Angabe des Ortes und der Anzahl der Teilnehmer offenlegen)?
- 1.2 Welche Auflagen wurden jedem der Leiter der Kundgebungen auferlegt?

Die Antwort kann der als Anlage beigefügten Auflistung entnommen werden. Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass verbotene Versammlungen nicht gesondert aufgeführt werden und diesen aufgrund des Verbots selbstverständlich auch keine versammlungsrechtlichen Beschränkungen auferlegt wurden.

- 1.3 Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung bzw. die Stadt München – nach Kenntnis der Staatsregierung – das Protestgeschehen vom 29.12.2021 in München nicht unter die Vorschriften einer „Spontanversammlung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 4. oder einer „Eilversammlung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 3., sondern offenkundig nur als Versammlung unter Art. 13 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) subsumiert (bitte die für diese Abgrenzung am 29.12.2021 ausschlaggebenden Argumente offenlegen)?

Weder eine Eilversammlung im Sinne des Art. 13 Abs. 3 Bayerisches Versammlungsgesetzes (BayVersG) noch eine Spontanversammlung im Sinne des Art. 13 Abs. 4 BayVersG waren im hier gegenständlichen Fall anzunehmen, da sich der Anlass zur Versammlung nicht kurzfristig bzw. unmittelbar ergab. Vielmehr wurden Thema, Zeit und Ort der Versammlungen im Vorfeld verabredet und geplant, sodass eine zeitgerechte Anzeige durch die Veranstalter bzw. Leiter der Versammlungen möglich gewesen wäre.

2. Gefahrenprognosen für den 29.12.2021

- 2.1 Welche Gefahrenprognosen sind der Staatsregierung für eine mögliche Kundgebung in München am 29.12.2021 bekannt gegeben und dem Einsatz der Polizei zugrunde gelegt worden (bitte voll umfänglich chronologisch aufschlüsseln und für jede der Gefahrenprognosen die Quelle offenlegen und hierbei in jedem Fall darauf eingehen, dass für den informierten Bürger offenkundig ist, dass die „Omikron-Variante“ weder geeignet ist, bei einem normal gesunden Menschen Lebensgefahr hervorzurufen, noch geeignet ist, in massenhaftem Auftreten das Gesundheitssystem zu destabilisieren)?
- 2.2 Von welchen Gefahrenprognosen hat die Staatsregierung Kenntnis erhalten, die für die Versammlung vom 29.11.2021 die vom Bundesverfassungsgericht in BVerfG NVwZ 2008, 671, 672 definierte untere Schwelle „Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen [...]“ überschritten haben (bitte für jede der maßgeblichen Gefahrenprognosen einzeln begründen)?

Das Polizeipräsidium München übermittelte dem Versammlungsbüro der Landeshauptstadt München am 27.12.2021 eine Gefahrenprognose hinsichtlich einer angezeigten und der zu erwartenden nicht angezeigten Versammlungen der Coronamaßnahmen-Kritiker. Die darin übermittelten Inhalte gingen entsprechend im versammlungs- und infektionsschutzrechtlichen Bescheid (Allgemeinverfügung) der Landeshauptstadt München auf.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) wurde die Allgemeinverfügung samt zugehöriger Gefahrenprognose durch die Landeshauptstadt München übermittelt. Die darin getroffenen Maßnahmen beruhen auf Versammlungs- und Infektionsschutzrecht und sind nicht zu beanstanden. Sie dienen dem Zweck, die vom Versammlungsgeschehen ausgehenden Infektionsgefahren sowohl für die Teilnehme-

rinnen und Teilnehmer als auch für die Allgemeinheit in Abwägung mit der grundrechtlich gewährleisteten Versammlungsfreiheit auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

2.3 Wie hat die Staatsregierung sichergestellt, dass kein einziger der „gewaltbereiten Teilnehmenden“, auf die sich die Stadt München in ihrer Allgemeinverfügung vom 29.12.2021 bezieht, in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Behörde der Staatsregierung und/oder zur Stadt München steht (bitte jeden der bisher auf einem „Spaziergang“ in München in Erscheinung getretenen „gewaltbereiten Teilnehmenden“, auf den sich die Staatsregierung bzw. – nach Kenntnis der Staatsregierung – die Stadt München bezieht und unter Einbeziehung des im Vorspruch erwähnten „Polizistenschubbers“ in roter Jacke lückenlos und vollständig offenlegen und in allen Fällen den Tatvorwurf unter Angabe der angeblich verletzten Vorschrift und dem Verfahrensstand zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage offenlegen)?

Die hier gegenständliche Allgemeinverfügung dient der Abwehr von unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere solchen für das Leben und die körperliche Unversehrtheit. Es ist diesbezüglich nicht von Relevanz, in welchem Beschäftigungsverhältnis sich die Betroffenen befinden. Erkenntnisse darüber, dass derartige Beschäftigungsverhältnisse bestehen, liegen zudem nicht vor.

Sollte durch die Frage suggeriert werden, dass die „gewaltbereiten Teilnehmenden“ auf Veranlassung der Staatsregierung oder anderer öffentlicher Stellen tätig wurden, so kann dies klar verneint werden.

3. Allgemeinverfügung der Stadt München

3.1 Auf welcher Rechtsgrundlage hat die Stadt München in Bezug auf den vorkonstitutionellen Verfassungsgrundsatz auf Versammlungsfreiheit mit einer Allgemeinverfügung im „gesamten Stadtgebiet alle stationären oder sich fortbewegenden Demos im Zusammenhang mit sogenannten „Coronaspaziergängen“, wenn die Anzeige- und Mitteilungspflicht gemäß Bayerischem Versammlungsgesetz nicht eingehalten ist“ verboten (bitte für jeden der in 1.3 abgefragten Tatbestände einzeln offenlegen)?

Die Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung ist Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

3.2 Welche Rechtsprechung, Rechtsmeinungen etc. sind der Staatsregierung bekannt, nach denen es möglich sein soll, von der Rechtsauffassung der Wissenschaftlichen Dienste der Bundesregierung Az. WD 3 – 3000 – 184/15 zu „Mahnwachen“ abzuweichen und die ganze Stadt München undifferenziert und pauschal am 29.12.2021 zur Bannmeile zu erklären und Versammlungen/Kundgebungen im gesamten Stadtgebiet per Allgemeinverfügung zu untersagen?

Die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags unter dem Aktenzeichen WD 3 – 3000 – 184/15 bezieht sich auf Versammlungsverbote vor Unterbringungseinrichtungen für Asylbewerber und wird ihrerseits in der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste unter dem Aktenzeichen WD 3 – 3000 – 229/18 zitiert, die sich mit „Mahnwachen“ vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen befasst. Beide Ausarbeitungen lassen keinen relevanten Bezug zu der hier gegenständlichen Allgemeinverfügung erkennen, die für einen begrenzten Zeitraum anhand einer konkreten Gefahrenprognose Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Coronamaßnahmen verbietet, sofern die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Art. 13 BayVersG für die jeweiligen Versammlungen nicht eingehalten wurde. Durch den Verwaltungsgerichtshof wurde diese Vorgehensweise der Landeshauptstadt München bestätigt (BayVG, Beschluss vom 19.01.2022, Az. 10 CS 22.162). Das Bundesverfassungsgericht hat eine vergleichbare Allgemeinverfügung der Stadt Freiburg ebenfalls grundsätzlich nicht beanstandet (BVerfG, Beschluss vom 31.01.2022, Az. 1 BvR 208/22).

- 3.3 Aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist die Staatsregierung der Auffassung, dass jedes der folgenden Argumente der Allgemeinverfügung der Stadt München „... Wildwuchs an in keiner Weise vertretbaren Demos mit zum Teil gewaltbereiten Teilnehmenden vorzubeugen, bei denen weder Mindestabstände eingehalten noch Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden...“ die in 3.2 zitierte und in 2.2 abgefragte, vom BVerfG definierte Schwelle der Verhältnismäßigkeit überschreitet (bitte für jeden der von der Stadt München angegebenen Gründe einzeln darlegen)?**

Auf die Antwort zu Frage 3.1 darf verwiesen werden.

- 4. Lageeinschätzungen der Polizei bis 18.00 Uhr am 29.12.2021 in München**
- 4.1 Welche Polizeikräfte standen der Polizeiführung am 29.12.2021 zur Verfügung, um mit den erwartbaren Kundgebungen umzugehen (bitte alle Einheiten, deren theoretische Soll-Stärke, deren Einsatz-Ist-Stärke offenlegen und hierbei auch die Anzahl der zivil eingesetzten Kräfte von Polizei und Verfassungsschutz, Flugstaffeln etc. offenlegen)?**
- 4.2 Wie setzt sich die Differenz aus der „Soll-Stärke“ und der „Ist-Stärke“ zusammen (bitte hierzu die Zahl derer aufschlüsseln, die entschuldigt oder wegen z. B. Urlaubs vom Dienst abwesend oder die krankgeschrieben waren und zu diesem Zweck bitte auch für jede der in 4.1 abgefragten Einheiten die Anzahl der „geimpften“ Beamten offenlegen)?**

Im Zusammenhang mit der Versammlungslage am 29.12.2021 in München wurden 1047 polizeiliche Einsatzkräfte eingesetzt. Nähere Auskünfte zur detaillierten Unterteilung der eingesetzten Kräfte bzw. deren Soll- und Ist-Stärken sind – auch im Hinblick auf die avisierte Drucklegung – aus tatsächlichen wie auch geheimhaltungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

- 4.3 Anhand welcher Kriterien unterschied die Staatsregierung am 29.12.2021 in München zwischen Personen, die womöglich eine Kundgebung nach Art. 8 GG in Gestalt eines „Spaziergangs“ durchführen wollten und „echten“ Spaziergängern, die tatsächlich gerade auf dem Weg in eine Kneipe, zu Bekannten o. ä. waren oder auch nur einen Schaufensterbummel gemacht haben (bitte hierbei offenlegen, nach welchen Kriterien die Staatsregierung vermeidet, „echten“ Spaziergängern die Bewegungsfreiheit einzuschränken)?**

Die Abgrenzung erfolgt anhand des Versammlungsbegriffs in Art. 8 Grundgesetz, Art. 113 Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 2 Abs. 1 BayVersG: Danach ist eine Versammlung eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (Art. 2 Abs. 1 BayVersG).

5. Einsatztaktik

- 5.1 Welche Lageeinschätzungen und Eingriffsschwellen hatte die Polizei vor dem 29.12.2021 18.00 Uhr von der Stadt München und/oder dem Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) als Vorgabe erhalten oder nahegelegt bekommen (bitte für „echte“ Spaziergänger, vermutete Personen, die zivilen Ungehorsam begehen, vermuteten Personen, die zur Durchführung einer „verbotenen Kundgebung“ aufrufen, offenlegen)?**

Vorgaben zur Lageeinschätzung bzw. zur Festlegung von Eingriffsschwellen sind weder seitens des StMI noch der Landeshauptstadt München erfolgt. Das polizeiliche Vorgehen richtete sich nach der eigenen Beurteilung der Lage des einsatzführenden Polizeipräsidiums.

5.2 Wie viele Beamte waren am 29.12.2021 im Stadtgebiet stationiert gewesen und wie viele waren in Reserve gehalten worden?

Auf die Antwort zu den Fragen 4.1 und 4.2 wird verwiesen.

5.3 Wie viele Super-Recognizer bzw. Vorrichtungen zur automatisierten Gesichtserkennung hatte die Staatsregierung am 29.12.2021 in München für diese Kundgebung vorgehalten und/oder eingesetzt?

In Bayern existiert keine Rechtsgrundlage zum Einsatz von automatisierten Gesichtserkennungsverfahren bei Videoüberwachungen.

Auskünfte zum Einsatz von sog. Super-Recognizern sind – auch im Hinblick auf die avisierte Drucklegung – aus geheimchutzrechtlichen und einsatztaktischen Gründen nicht möglich.

6. Ziviler Ungehorsam am 29.12.2021 in München

6.1 Aus welchen Gründen vertritt die Staatsregierung die Auffassung, dass die bisherigen Verlegungen von Versammlungsorten von nach dem bayerischen Versammlungsgesetz für Mittwoch in München bekannt gegebenen Versammlungen gegen die Coronamaßnahmen der Staatsregierung der gemäß z. B. Dürig-Friedl/Enders (Hrsg.), Versammlungsrecht, § 15 Rn. 100 geforderten „strikten Wahrung der Verhältnismäßigkeit“ genügen, die offenkundig auch für eine Auflage gelten, mit der der vom Veranstalter an den Mittwochen gewählte Versammlungsort verlegt wird, so z. B. von der frequentierten Ludwigstraße, dem frequentierten Marienplatz oder dem symbolträchtigen Königsplatz etc. auf die menschenleere Theresienwiese?

6.2 Aus welchen Gründen vertritt die Staatsregierung die Auffassung, dass die evident demütigende Auflage, bei einer Kundgebung gegen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes einen Mund-Nasen-Schutz anzulegen und damit die Kundgebungsteilnehmer per Auflage dazu zu zwingen, sich im diametralen Gegensatz zum Kundgebungsinhalt verhalten zu müssen und damit durch die Auflagenbehörde auch gezwungen werden, den eigenen Kundgebungsinhalt abzuschwächen und darüber hinaus auch noch gezwungen werden, sich durch widersprüchliches Verhalten öffentlich lächerlich zu machen, der gemäß z. B. Dürig-Friedl/Enders (Hrsg.), Versammlungsrecht, § 15 Rn. 100 geforderten „strikten Wahrung der Verhältnismäßigkeit“ genügt (bitte hierbei die Rechtsgrundlage offenlegen, aus der heraus sich die Staatsregierung berechtigt glaubt, staatlicherseits in den Kundgebungsinhalt einzugreifen und diesen mitzudefinieren)?

Auf die Antworten zu den Fragen 2.1, 2.2 und 3.1 wird verwiesen.

6.3 Aus welchen Gründen vertritt die Staatsregierung die Auffassung, dass die Stadt München durch die in 6.1 und/oder 6.2 abgefragten Auflagen einen zivilen Ungehorsam nicht geradezu provoziert?

Es ist nicht ersichtlich, auf welche Aussage der Staatsregierung sich die Frage bezieht. Eine Beantwortung der Fragestellung ist daher nicht möglich.

7. Einsatz vom 29.12.2021

7.1 Bei wie vielen Personen wurde am 29.12.2021 im Zusammenhang mit den in 1 bis 6.3 abgefragten Ereignissen die Identität festgestellt und/oder wie viele Personen wurden in Gewahrsam genommen?

Bei insgesamt 784 Personen wurde die Identität festgestellt. Ingewahrsamnahmen auf Grundlage des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes erfolgten nicht.

- 7.2 Wie viele Personen wurden am 29.12.2021 bei den Polizeieinsätzen und in deren Umfeld verletzt (bitte für Kundgebungsteilnehmer und Polizeikräfte getrennt aufschlüsseln und in beiden Fällen Ort und Zeitpunkt der Verletzung angeben und bei den Polizeikräften zusätzlich noch offenlegen, ob diese durch unmittelbare Fremdeinwirkung verletzt wurden oder nicht, z. B. gestolpert sind o. ä.)?**

Dem einsatzführenden Polizeipräsidium München wurden keine verletzten Einsatzkräfte, Versammlungsteilnehmer oder sonstige Personen im Sachzusammenhang bekannt.

- 7.3 Wie viele Anzeigen gegen Teilnehmer oder Beamte oder Disziplinarverfahren gegen Beamte hat die Staatsregierung oder eine der ihr unterstellten Behörden bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Zusammenhang mit dieser Kundgebung selbst eingeleitet oder festgestellt (bitte hierfür in jedem Fall alle einschlägigen Strafrechtsnormen, den Zeitpunkt und genauen Ort der vorgeworfenen Tat mindestens in Zahlen und Stichworten vollständig aufschlüsseln und im Falle eines Vorwurfs nach § 86a Strafgesetzbuch – StGB den Tatvorwurf und den Ablauf des Verfahrens bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage detailliert offenlegen)?**

Bislang wurden 23 Strafanzeigen gegen Versammlungsteilnehmer erstattet. Die verletzten Bestimmungen werden nachfolgend aufgelistet:

- 1 x Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte
- 3 x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- 3 x Bayerisches Versammlungsgesetz – Schutzbewaffnung
- 2 x Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
- 1 x Volksverhetzung
- 3 x Körperverletzung
- 6 x Beleidigung
- 1 x Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse
- 1 x Nötigung
- 2 x Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8.1 verwiesen.

- 8. Einkesselungen am 29.12.2021 wegen Verdachts auf eine Ordnungsgwidrigkeit**
- 8.1 Welche Untersuchungen gegen am 29.12.2021 in München eingesetzte Beamte hat die Staatsregierung bereits eingeleitet oder plant sie nach dem Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage einzuleiten, die die Vorwürfe gegen Beamte klären helfen, sie hätten in Gewahrsam Genommene über so lange Zeit unnötig und gewollt im kalten Regen stehen lassen, bis diese eine Unterkühlung erlitten und/oder hätten Hilfsbedürftigen die Fürsorge verweigert und/oder neben leeren Polizeifahrzeugen Festgehaltene – offenkundig absichtlich – nahe dem Gefrierpunkt im Dauerregen stehen lassen und/oder hätten es Festgehaltenen verwehrt, sich durch Unterstellen etc. gegen den Regen zu schützen (bitte beispielhaft anhand der Vorkommnisse einer „██████████“ schildern, die am 29.12.2021 am Karlsplatz durch dort eingesetzte Beamte mit der Rückennummer BY-M-7110, abgeschirmt durch Beamte mit der Rückennummer BY-M-7121 und BY-M-7136, in Gewahrsam genommen wurde)?**

Beim Polizeipräsidium München wurden vier Strafanzeigen gegen Polizeibeamte im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen erstattet und vier Beschwerden eingereicht. Die strafrechtlichen Vorwürfe gegen die Polizeikräfte lauten auf Freiheitsberaubung, Nötigung und Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

8.2 Wann begann und wann endete jeder der am 29.12.2021 durch Polizeikräfte in München angeordneten und durchgeführten Kessel (bitte hierbei auch den Ort des Kessels angeben und die Funktion und Dienstgrad des anordnenden Beamten offenlegen und offenlegen, ob diese Einkesselungen am 29.12.2021 aus dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration heraus angeordnet, ermöglicht, gefördert o. ä. wurden)?

Am 29.12.2021, im Zeitraum von 17.37 bis 23.00 Uhr, wurden erkannte Tatverdächtige von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten für die Dauer einer Identitätsfeststellung von der Polizei festgehalten. Dies geschah an verschiedenen Straßen und Plätzen in München. Es handelte sich hierbei insbesondere um folgende Örtlichkeiten: Sophienstraße, Nymphenburger Straße, Maximiliansplatz, Ainmillerstraße, Hackenstraße und Marienplatz.

Das jeweilige Ende der Maßnahme war abhängig von der Personenanzahl vor Ort sowie deren Kooperationsbereitschaft und kann nicht exakt angegeben werden. Grundsätzlich wurden die festgehaltenen Personen unmittelbar nach der Identitätsfeststellung entlassen.

8.3 Welche Rechtsgüter, die der grundgesetzlich geschützten Versammlungsfreiheit als gleichwertig anzusehen sind, sah die Staatsregierung bei jedem der in 8.2 abgefragten Kessel am 29.12.2021 als gefährdet an, sodass hierdurch dem Maßstab aus BVerfGE 69, 315 <349> Genüge getan wurde? Der hier in Bezug genommene „Brokdorf-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts legt unter anderem fest, dass „Auflösung und Verbot [einer Versammlung] nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen dürfen“ (BVerfGE 69, 315 [315] = NJW 1985, 2395 Leitsatz 2 Buchst. b).

Die hier gegenständlichen Menschenansammlungen stellten durch ihren Verstoß gegen die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München verbotene Versammlungen dar. Das Verbot war die Konsequenz der Strategie der Organisatoren, für die Versammlungsbehörde und die Polizei auch in örtlicher Hinsicht möglichst unberechenbar zu sein, um mögliche Beschränkungen und die Durchsetzung von Schutzmaßnahmen zu verhindern (vgl. BayVGh, Beschluss vom 19.01.2022, Az. 10 CS 22.162, Rn. 22). Die in Frage 8.2 thematisierten Maßnahmen dienten der Durchsetzung des erlassenen Verbots sowie der Verfolgung der in diesem Zusammenhang begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit den vorgenannten Grundsätzen des „Brokdorf-Beschlusses“.

Die Begründung der Allgemeinverfügung selbst ist über folgenden Link abrufbar: https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:ac48079d-eb80-416f-b0cf-995e7f-256be6/20211228_AV_Corona-Spaziergaenge_final_gez.pdf:

Eingangsdatum*	Ort	Teilnehmer	Beschränkungen
20.10.2021	München, Karlsplatz	15	Bekanntgabepflichten der Versammlungsleitung Ortsbeschränkung auf Versammlungsortlichkeit Ordnerschlüssel Brandschutzauflagen Beschränkungen zu Aufbauten (Pavillon) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Eingangsdatum*	Ort	Teilnehmer	Beschränkungen
26.12.2021	München, Hans-Mielich-Platz	50	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntgabepflichten der Versammlungsleitung • Ortsbeschränkung auf Versammlungsortlichkeit • Ordnerschlüssel • Brandschutzauflagen • Beschränkungen zu Aufbauten (Pavillons, Einfriedung, Feuer, LauKW, Fahrzeugen etc.) • Immissionsschutzrechtliche Auflagen
27.12.2021	München, Königsplatz	15	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntgabepflichten der Versammlungsleitung • Ortsbeschränkung auf Versammlungsortlichkeit • Ordnerschlüssel • FFP2-Maskenpflicht (modifiziert auf Erfordernisse einer Dauerwache) • Nächtliches Teilnahmeverbot für Kinder bis 14 Jahre • Brandschutzauflagen • Beschränkungen zu Aufbauten (Pavillons, Einfriedung, Feuer etc.) • Duldung des Zutritts von medizinischem Personal sowie Jugendamt • Immissionsschutzrechtliche Auflagen
29.12.2021	München, Theresienwiese	200	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntgabepflichten der Versammlungsleitung • Ortsbeschränkung auf Versammlungsortlichkeit • Räumliche Abgrenzungspflicht (Flutterband) • FFP2-Maskenpflicht • Ordnerschlüssel • Brandschutzauflagen • Beschränkungen zu Aufbauten (Pavillons, LauKW, Fahrzeugen etc.) • Verbot des Zeigens von Reichskriegsflaggen sowie Davidsternen • Zeitliche Begrenzung von Musikbeiträgen • Immissionsschutzrechtliche Auflagen

* Das Eingangsdatum bezieht sich auf die erste Mitteilung an das Polizeipräsidium München